

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben Ihnen mit den folgenden Informationen einen kontinuierlichen Überblick zu aktuellen Themen unserer Branche. Aktuelle Informationen bedeuten einen erheblichen Vorsprung in der unternehmerischen Gestaltung, bei Entscheidungen und im Wettbewerb. Bereiche wie Technik, nationales und europäisches Baurecht, Normen und Vorgaben aus Regelwerken beeinflussen schon jetzt unsere Arbeitswelt in einem sehr großen Ausmaß. Neben aktuellen wirtschaftlichen Verwerfungen stehen uns künftig weitere weitreichende Herausforderungen wie z.B. Klimaneutralität, Integration von Nachhaltigkeitsanforderungen oder die Kreislaufwirtschaft ins Haus, um nur einige zu nennen.

Noch nie war es so wichtig eine Vertretung bei all diesen relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen zu haben. Die AMFT nimmt diesen Auftrag aktiv wahr und Sie profitieren direkt davon. Die Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft bedeutet mehr als das Bekenntnis zur Branchensolidarität und Bildungs- und Wissensmanagement entscheidet mehr denn je über den künftigen Unternehmenserfolg. Gemeinsam mit Ihnen stehen wir auch in diesen bewegten Zeiten für eine erfolgreiche Zukunft.

INHALT

1. Aluminium-Fenster-Institut: Neues Gesicht, neue Strategie
2. Es tut sich was in der europäischen Normung!
3. CE-Kennzeichnung: Ein Urteil mit Folgen
4. Die Rolle der Bauaufsicht bei Mängeln
5. Ersatz der Reparaturkosten auch bei Neuerrichtung
6. Die erforderliche Erklärbarkeit des Preises
7. Anteil der Bauwirtschaft an den globalen CO₂-Emissionen
8. Sanierungsbonus – Zusätzliche Erklärvideos
9. Handwerkerbonus: Liste der durch den Handwerkerbonus geförderten Leistungen
10. Wirtschaftsförderungen in Österreich finden
11. Umweltförderung im Inland (UFI)
12. Öko-Investitionsfreibetrag
13. Urlaubsanspruch
14. Konjunkturtest Metalltechnische Industrie Juni 2024
15. Seminar: EU-Taxonomie strategisch nutzen
16. Seminar „Günstiger Industriestrom mit PPA, Wasserstoff & Erneuerbarer Energie“
17. Aktuelles aus der Normung
18. Baukostenveränderungen April & Mai 2024

1. Aluminium-Fenster-Institut: Neues Gesicht, neue Strategie

Bau auf Alu – das AFI zeigt wie!

Im Juni 2024 begann im Aluminium-Fenster-Institut eine neue Ära. Nach 37 Jahre Männerdomäne arbeitet und kommuniziert ab sofort eine Marketingspezialistin mit jugendlicher Frische und ist Sprachrohr des österreichischen Alu- und Metallbaues.

Agnes Hartl betreut ab sofort das AFI-Office und ist damit Head of Marketing der österreichischen Metallbaubranche. Ihre Vision: Eine selbstbewusst kommunizierende österreichische Metallbau-Community, die fundiert über Materialeigenschaften und technologische Vorteile, Design, Ökologie und Ökonomie von Aluminiumkon-

struktionen informiert!

Mit der neuen Strategie wird die gesamte österreichische Metallbaubranche vernetzt. Direkte Leistungen in den Bereichen Werbung, PR und Social Media werden die Partnerunternehmen in ihrer Kommunikation am Markt unterstützen und deutlich stärken.

Das bedeutet Imagearbeit für das Gesamte und Unterstützung für den Einzelnen. Unter dem Motto "Bau auf Alu - das AFI zeigt wie" wird der Verein zur Hebung der Information über Aluminium-Fenster und -Fassaden sein neues Kommunikationskonzept in der Metallbaubranche kommunizieren.

Im Bausektor werden aufgrund von Klima-, Ökologie- und Kreislaufwirtschaftsthemen Aluminium-Fenster und -Fassaden immer öfter bevorzugt. Die Vorteile des Werkstoffes werden von Architekten und Bauherren sowie Investoren gewürdigt.

Mit der neuen Strategie gibt das Aluminium-Fenster-Institut (AFI) in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden (AMFT) allen im österreichischen Metallbau tätigen und zuliefernden Unternehmen die Möglichkeit, diesen Trend weiter zu fördern. Eine gemeinsame Marke mit hoher Bekanntheit, geballte PR und effektives Networking für Metallbaubetriebe und alle, die – in einer Branche, die täglich neue Maßanzüge für Gebäude kreiert – mitwachsen wollen.

Das AFI-Team:



Agnes Hartl, MA
Marketing Specialist

DI Thomas Sattler
AFI-Obmann



Wilhelm Pichler
AFI-Obmann-Stv.



Ing. Wolfgang Krenn
AFI-Beirat



Anton Resch
AMFT/AFI-Koordinator

**Dipl.-HTL-Ing. Mag.
Hans Tritremmel**
AFI-Rechnungsprüfer

DI (FH) Ernst Weigl
AFI-Rechnungsprüfer

© Fotos: Aluminium-Fenster-Institut/APA-Fotoservice/Juhasz

[nach oben](#)

2. Es tut sich was in der europäischen Normung!

Was bringen die neuen EU-Bauprodukten- und Maschinenverordnungen

Die europäische Normung, die von den europäischen Normungsorganisationen CEN und CENELEC durchgeführt wird, gestaltet in weiten Teilen den durch europäische Verordnungen und Richtlinien geregelten Binnenmarkt.

Zwei dieser gesetzlichen Grundlagen wurden angepasst und werden nun – mit längerem Vorlauf – in Kraft treten. Die Normung ist gefordert, insbesondere die geänderten bzw. neu hinzugekommenen Anforderungen in die Normenwerke zu integrieren, damit die Hersteller eine rechtssichere Grundlage erhalten, nach der sie ihre Produkte mit der vorgeschriebenen CE-Kennzeichnung versehen und in Verkehr bringen können.

Bauproduktenverordnung

Die in wesentlichen Punkten überarbeitete Bauproduktenverordnung (BauPVO) wird zunächst parallel zu der bestehenden BauPVO in Kraft treten. Damit wird eine durchgängige CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nach harmonisierten Produktnormen sichergestellt, wenn neue Produktnormen unter der neuen BauPVO harmonisiert werden. Die Verpflichtung, die Anforderungen der neuen BauPVO zu erfüllen, besteht für die Hersteller erst dann, wenn die für ihr Produkt relevante Produktnorm unter der neuen BauPVO harmonisiert wird (d.h. im Amtsblatt der EU gelistet ist) und die einjährige Koexistenzphase abgelaufen ist. Dies erklärt, warum die bisherige BauPVO erst nach einer 15-jährigen Übergangszeit zurückgezogen wird. Dies wird im Bereich der Fenster und Außentüren frühestens im Jahr 2028 der Fall sein, da zurzeit noch kein Normungsauftrag der EU-Kommission bei CEN vorliegt. Die Erarbeitung der neuen Produktnorm für Fenster und Außentüren wird dann auf Basis der neuen BauPVO erfolgen.

Einer der Gründe für die Überarbeitung der jetzigen BauPVO bestand darin, dass die Grundlagen, nach denen die Normungsaufträge an CEN erteilt wurden, die Anforderungen an Bauwerke in den Mitgliedstaaten nur unvollständig abbildeten. Um dies für die anstehende Überarbeitung aller Produktnormen sicherzustellen, wurde parallel zur Endphase der Abstimmungen zur neuen BauPVO ein sogenannter „Acquis“-Prozess gestartet. In diesem Verfahren wurden sämtliche Anforderungen der Mitgliedsstaaten für die verschiedenen Produktgruppen gesammelt als Grundlage für die künftigen Normungsaufträge. Es sollen in Zukunft in den Produktnormen alle Anforderungen an die Produktgruppe „Fenster und Türen“ abgedeckt werden. Zusätzliche nationale Anfor-

derungen soll es nicht mehr geben. Diese Arbeit wurde von der „Acquis“-Gruppe vier bereits abgeschlossen, so dass für Fenster, Türen und Tore ein Normungsauftrag an CEN bereits für Ende 2024 erwartet wird. Die Normen müssen dann innerhalb von drei Jahren überarbeitet sein und im Anschluss von der Europäischen Kommission geprüft und harmonisiert werden.

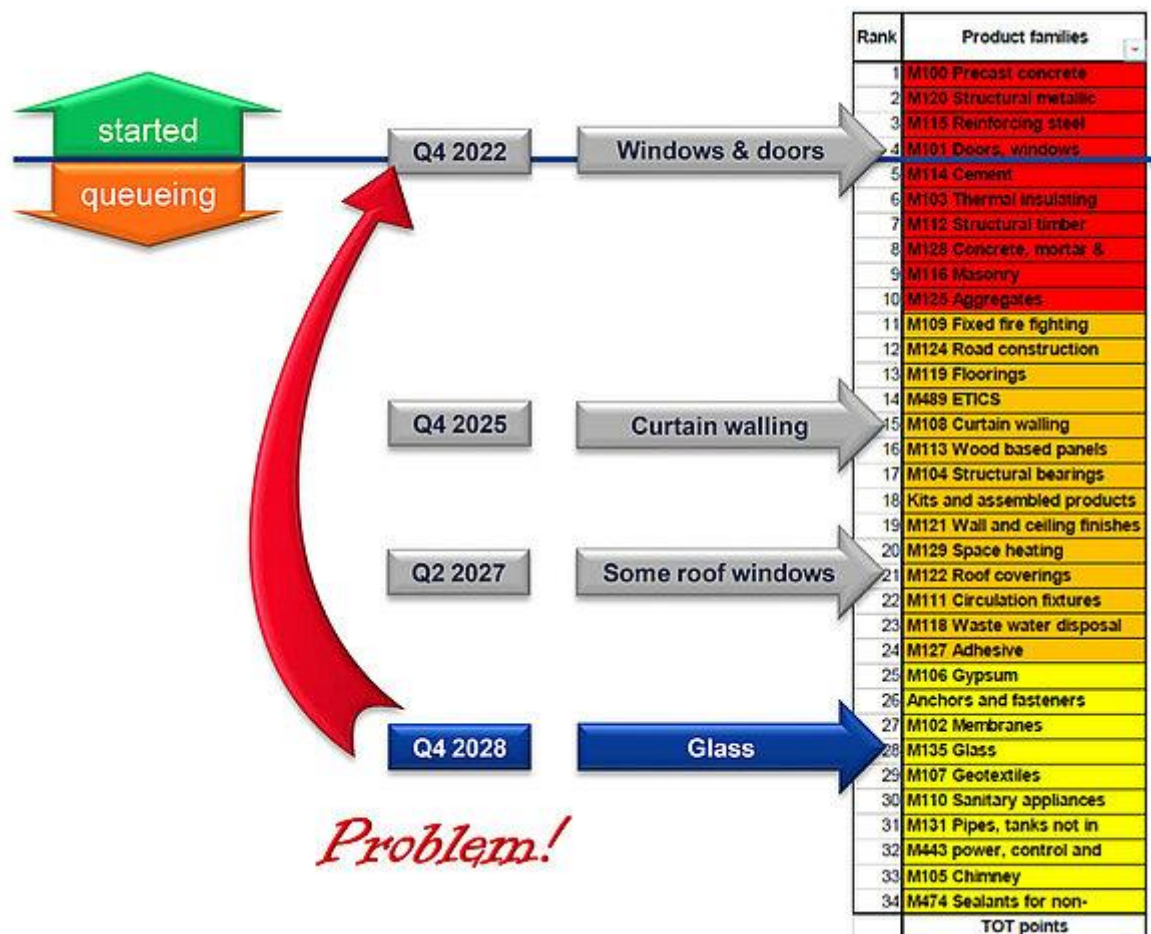


Bild 1: BauPVO-Acquis (CPR-Acquis): Zeitplan und Prioritäten
(Quelle: CEN/TC129, Anne Minne, 2023)

Als wesentliche Änderungen in den Normungsaufträgen werden erwartet:

- Informationen zur Nachhaltigkeit der Bauprodukte
- Beschränkung der Produktnormen auf die im Normungsauftrag genannten „wesentlichen Merkmale“, d.h. Entfall von bisher nicht für die CE-Kennzeichnung zulässigen Merkmalen wie z.B. Explosionshemmung

Wesentliche Änderungen für die Hersteller sind:

- Digitaler Produktpass für Produkte
- Unterscheidung in Produkte für Endverbraucher und Profis
- Pflicht zur Ersatzteil-Verfügbarkeit (10 Jahre)
- Produktnorm gilt auch für gebrauchte Produkte

Maschinenverordnung

Die neue Maschinenverordnung (EU 2023/1230) ist für Hersteller ab dem 20.1.2027 als europäische Verordnung in allen Mitgliedsstaaten anzuwenden. EG-Baumusterprüf-bescheinigungen und Zulassungen, die gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG ausgestellt bzw. erteilt wurden, bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.

Die Änderungen in der neuen Maschinenverordnung (MaschVO) sind im Vergleich zur neuen BauPVO etwas geringer; es werden nun Aspekte zur Maschinensicherheit, die sich aus der Digitalisierung bzw. Vernetzung ergeben können, mit abgedeckt.

Für sechs Produktgruppen wird nun verbindlich eine Baumusterprüfung durch eine Drittstelle verlangt, für die

uns nahestehenden Produktgruppen Fenster, Türen und Tore kann dies insbesondere für Produkte mit selbstlernenden Steuerungen oder selbstlernenden Komponenten („KI“) relevant werden. Erweitert wurde die Möglichkeit zur digitalen Bereitstellung von Montage- und Betriebsanleitungen sowie der EU-Konformitätserklärung.

Für unvollständige Maschinen besteht künftig die Verpflichtung, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen zu erfüllen, soweit sie für die unvollständige Maschine relevant sind (Anhang III 1.1.1.). Daher muss künftig auch der Hersteller einer unvollständigen Maschine eine Risikobeurteilung durchführen, auch wenn diese auf seine Komponente (z.B. Antrieb) beschränkt ist. Eine CE-Kennzeichnung der unvollständigen Maschine gibt es weiterhin nicht.

In großen Teilen unverändert blieben die bisherigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen. Für die neuen Anforderungen bezüglich der Digitalisierung und KI müssen in den Normen aber Ergänzungen aufgenommen werden, sofern diese für die Produkte relevant sind. Um dies festzustellen, läuft derzeit bei CEN eine Bewertung („GAP-Analyse“) von mehr als 850 Normen, die unter der Maschinenrichtlinie harmonisiert sind.

Je nach Ergebnis der Bewertung werden die Normen

- ganz,
- mit Einschränkungen oder
- nicht

unter der neuen MaschVO harmonisiert. Gegebenenfalls muss CEN ergänzte oder neue Normen zur Konkretisierung der neuen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, die im Anhang III genannt sind, erarbeiten.

Fazit

Nach Jahren des Stillstands startet der Produktnormungsprozess langsam wieder. Die BauPVO und die MaschVO bilden die Grundlagen für die Produktnormung der Zukunft. Insbesondere die geänderten bzw. neu hinzugekommenen Anforderungen in den Verordnungen werden neue Lösungen erfordern. Die Zeitschienen für die Erarbeitung sind strikt und erfordern eine rasche Umsetzung. Die hierfür erforderlichen „Templates“ und Leitlinien zur Unterstützung der europäischen Normungsorganisationen und der hierin tätigen Fachexpertinnen und -experten von der Kommission liegen noch nicht vor. Das Ziel aber ist klar: Mehr Rechtssicherheit für die Hersteller beim Inverkehrbringen ihrer Produkte für die Zukunft.

Quelle: [Fachartikel: Es tut sich was in der europäischen Normung!](#)

[nach oben](#)

3. CE-Kennzeichnung: Ein Urteil mit Folgen

Seit Kurzem definiert der OGH die CE-Kennzeichnung als Vereinbarungssache. Das ändert an der Pflicht zur CE-Kennzeichnung nichts, führt aber zu erhöhtem Aufwand.

In der Ausgabe 5/2024 der Bauzeitung wurde über das OGH Urteil 7Ob 43/23h zur CE-Kennzeichnung berichtet ([„Tatsache schlägt Zertifikat“](#)). Kernsatz des Urteils ist, dass vertraglich ausdrücklich festgehalten werden muss, welche Eigenschaften ein Bauprodukt (hier Türen) aufweisen muss, um als (sach)-mängelfrei beurteilt werden zu können. Demnach ist auch die CE-Kennzeichnung Vereinbarungssache und ihr Fehlen kein (!) Qualitätsmangel.

Ungewöhnliche Argumentation

Diese Argumentation mag stringent zur bisherigen Judikatur des OGH sein, ist aber trotzdem nicht lebensnahe und zumindest ungewöhnlich. Warum? Jeder Käufer von Produkten sollte davon ausgehen können, dass diese allen gültigen Gesetzen, also auch den europäischen Vorgaben und damit auch den Anforderungen der CE-Kennzeichnung entsprechen. Es wird in diesem Urteil also über Produkte entschieden, die gar nicht hätten in Verkehr gebracht werden dürfen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die CE -Kennzeichnung primär an die Marktaufsichtsbehörden gerichtet ist und nicht an den Endverbraucher. Wieso dann aber ebendieser Endverbraucher unter Strafandrohung stehende Pflichten des Herstellers vertraglich noch einmal festhalten muss, um deren Einhaltung sicherzustellen, erschließt sich nicht und ist dem redlichen Erklärungsempfänger bzw. dem durchschnittlichen Käufer auch nicht zuzumuten.

Die OGH-Entscheidung ist umso verwunderlicher, weil die Strafbestimmungen bei „Fehlen der CE-Kennzeichnung“ im Bauproduktengesetz z.B. der Steiermark unter §23 (2) eine Geldstrafe bis € 50.000,- und unter §23 (7) den Verfall der Bauprodukte vorsehen. Da der Fall aber vermutlich verjährt ist, wird wohl nicht mehr viel passieren. Der Hersteller oder Inverkehrbringer der Türen hat somit Glück gehabt, dass niemand die fehlenden CE-Kennzeichnung - der Marktaufsicht für Bauprodukte angesiedelt im Österreichischen Institut für Bautechnik – zur Kenntnis gebracht hat. Damit hätte jedenfalls der Rechtsmangel der „fehlenden CE-Kennzeichnung“ behördlich verfolgt werden können.

Ein Urteil mit Folgen

In seiner Entscheidung stellte der OGH jedenfalls die Sachmängelfreiheit fest. Damit leistet das Urteil dem Inverkehrbringen ungekennzeichneter Produkte in Österreich Vorschub. Leider hat das Urteil aber auch Folgen für viele andere Produktgruppen mit CE-Kennzeichnungspflicht, wie Elektrogeräte, Druckgeräte, Maschinen, Spielzeug, Medizingeräte, etc. Denn bei den genannten Produkten müsste der Käufer ebenfalls entweder die CE-Kennzeichnung vereinbaren (!) oder es akzeptieren, falls sie nicht angebracht ist. Das macht das OGH-Urteil verwirrend. Gleichzeitig verkompliziert das Urteil die Beschaffung von Bauprodukten, verlangt es doch vom Käufer, egal ob privater Endverbraucher oder Unternehmen, Aufgaben der Marktaufsicht zu übernehmen und behindert so das Funktionieren des EU-Binnenmarktes. Wie relevant das OGH-Urteil für Streitigkeiten bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der EU sein wird, wird sich zeigen.

Verträge anpassen

Die bestehende Pflicht zur CE-Kennzeichnung wurde in dem Urteil klar festgehalten. Es erscheint trotzdem ratsam Standardverträge und AGBs anzupassen. Ob eine Pauschalformulierung der Forderung nach „ausdrücklicher Vereinbarung“ genügt und ob private Endverbraucher und Unternehmen hunderte harmonisierte Normen jeweils mit dem Zusatz „mit gültigem CE-Kennzeichen“ vereinbaren müssen, wird wohl erst das nächste OGH-Urteil klären – inklusive der offensichtlichen Frage der Zumutbarkeit.

Der Streit um Türen: Tatsache schlägt Zertifikat

Der hier angesprochene [Artikel](#) erläutert, dass die Qualität eines Bauprodukts nicht nur durch Zertifikate bestimmt wird, sondern durch die tatsächliche Übereinstimmung mit vertraglichen Vereinbarungen und technischen Standards. Im konkreten Fall wurde ein Streit um Türen behandelt, bei dem der Oberste Gerichtshof (OGH) entschied, dass die Türen trotz fehlender Zertifizierung mangelfrei sein könnten, wenn sie den vereinbarten Anforderungen entsprechen.

Von: Georg Matzner, Fachreferent im FV Metalltechnische Industrie und GF des Österreichischen Stahlbauverbandes

Quelle: www.handwerkundbau.at/steuern-recht/ce-kennzeichnung-ein-urteil-mit-folgen-53608?auth=1

[nach oben](#)

4. Die Rolle der Bauaufsicht bei Mängeln

Gilt der Einwand, Mängel wären bei Aufmerksamkeit der ÖBA verhindert worden?

Sachverhalt

Im Anlassfall beauftragte der Beklagte ein Unternehmen mit Abdichtungsarbeiten unter Anwendung der ÖNORM B 2110. Das Angebot umfasste u.a. eine Wärmedämmung am Boden eines Laubengangs. Diese Leistung war auch im Plan vorgesehen, wurde aber von der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) nicht abgerufen. Das klagende Unternehmen hat die Leistung nicht ausgeführt und auch nicht in Rechnung gestellt. In einem Warnschreiben wies das Unternehmen vorab auf das nicht der ÖNORM entsprechende Gefälle hin und der damit einhergehenden Gefahr von Folgeschäden. Daher teilte das Unternehmen im Warnschreiben mit, dass es die Arbeiten nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bauherrn ausführt. Die Notwendigkeit und Einbausituation waren

für die am Bodenaufbau des Laubengangs beteiligten Professionisten erkennbar.

Das Unternehmen forderte nach Fertigstellung seiner Arbeiten den Beklagten zur Übernahme innerhalb von 30 Tagen auf. Der Beklagte reagierte nicht.

Der Beklagte zahlte den Werklohn nicht, mit dem Argument die Arbeiten seien nicht fertiggestellt und der Werklohn daher noch nicht fällig.

Entscheidung – OGH 8 Ob 114/23g

Der OGH entschied zu Gunsten des Unternehmens. Er stellte zunächst klar, dass die Beurteilung, ob ein Mangel eines Werks offensichtlich ist, nicht mit dem tatsächlichen Erkennen des Werkbestellers gleichzusetzen ist. Würde es auf die subjektive Wahrnehmung ankommen, wäre die strenge Kontroll- und Rügepflicht der ÖNORM B 2110 obsolet. Dann könnten aus Unachtsamkeit übersehene Mängel jederzeit nachträglich geltend gemacht werden.

Die fehlende Wärmedämmung wurde vom Beklagten unstrittig nicht gerügt. Ihr Fehlen war aber für die ÖBA im Zuge des Bauablaufs erkennbar, denn sie hätte dem Unternehmen mitteilen müssen, wann es mit den Dämmarbeiten beginnen kann bzw. hätte sie sich vom Abschluss der Arbeiten überzeugen müssen. Auch bei Überprüfung der Schlussrechnung hätte auffallen müssen, dass die Dämmung unterblieben ist.

Die ÖBA handelt ausschließlich im Interesse ihres Auftraggebers. Professionisten können bei mangelhafter Leistungserbringung daher nicht einwenden, diese wäre bei gehöriger Aufmerksamkeit der Bauaufsicht verhindert worden. Der Beklagte machte gegenüber dem Unternehmen die ÖBA als „Bauherrenvertreter“ namhaft. Tatsachen die der ÖBA als Vertreterin zur Kenntnis gelangen, muss sich der Beklagte daher wie sein eigenes Wissen zurechnen lassen.

Der OGH entkräftet in der Entscheidung auch die Argumentation, eine Rüge wäre mangels Übernahme gar nicht möglich gewesen. Mit ungenutztem Verstreichen der Frist gilt die Übernahme nach ÖNORM B 2110 selbst dann als erfolgt, wenn schwerwiegende Mängel vorliegen, die den Werkbesteller zur Übernahmeverweigerung berechtigen würden. Mängel sind bei der Übernahme zu substantiieren, ansonsten ist die Ablehnung der Übernahme wirkungslos und gilt als vollzogen. Der Beklagte muss daher die Übernahmefiktion der ÖNORM B 2110 gegen sich gelten lassen.

Das Leistungsverweigerungsrecht des Beklagten scheitert an der fristgerechten Rüge der fehlenden Wärmedämmung und dem daraus abzuleitenden schlüssigen Verzicht.

Fazit

Die Entscheidung des OGH verdeutlicht, dass die Beurteilung, ob ein Mangel offenkundig ist oder nicht, schwieriger sein kann, als es vermuten lässt. Die Kontroll- und Rügepflicht der ÖNORM B 2110 ist weitreichend. Auch Mängel, die zur Verweigerung der Übernahme berechtigen, sind fristgerecht zu rügen. Die Entscheidung zeigt auch wie entscheidend die Rolle der ÖBA ist. Ihr Fehlverhalten kann sich nicht nur auf den Bauablauf negativ auswirken, sondern die Geltendmachung von Leistungsverweigerungsrechten durch den Bauherrn gefährden.

Von: Mag. Christoph Gaar, Rechtsanwalt bei Müller Partner Rechtsanwälte, www.mplaw.at

Quelle: www.mplaw.at/wp-content/uploads/2024/05/2024-05-17_Bauzeitung_Seite_32.pdf

[nach oben](#)

5. Ersatz der Reparaturkosten auch bei Neuerrichtung

Im Schadenersatzrecht nach steht die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands im Vordergrund. Doch wie verhält es sich, wenn der Geschädigte einen Neubau statt einer Reparatur wählt? Ein OGH Urteil stellt klar: Der Anspruch bleibt bestehen, auch wenn der Schaden durch eine Neukonstruktion beseitigt wird, solange die Kosten angemessen sind.

Die allgemeine Regel des § 1323 ABGB zum Schadenersatz lautet, dass in erster Linie alles in den vorigen Stand

zurückversetzt werden (Naturalrestitution), oder, wenn dies nicht möglich oder untunlich ist, der Schätzwert vergütet werden soll. Primär soll also der Schaden durch Wiederherstellung des gleichwertigen Zustandes wie vor dem Schadensereignis erfolgen. Die Naturalrestitution scheidet nur aus, wenn eine Wiederherstellung gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an Kosten und Mühe (Untunlichkeit) verbunden wäre. Jedoch hat der Geschädigte auch dann einen Anspruch auf die notwendigen Reparatur- bzw. Behebungskosten, wenn er einen besseren als den vertragsgemäßen Zustand herstellt.

„Fiktive“ Reparaturkosten sind grundsätzlich nur ersatzfähig, wenn es sich um Deckungskapital für eine geplante Reparatur handelt. „Fiktive“ Reparaturkosten stellen nach der Rsp einen Reparaturkostenvorschuss dar und setzen voraus, dass der Geschädigte eine Reparaturabsicht hat. Sie sind nicht allein auf die objektive Wertminderung beschränkt. Hat der Geschädigte jedoch gar nicht die Absicht, den Schaden zu reparieren, oder kann er diese Absicht nicht nachweisen, ist sein Ersatzanspruch auf die objektive Wertminderung begrenzt und es kann ein Rückforderungsanspruch des Schädigers entstehen. Der Grund hierfür liegt aus Sicht des OGH darin, dass ein voller Ersatz bloß fiktiver Kosten bei geringerer Wertminderung zu einer (mit der Schadenersatzrecht unvereinbaren) Bereicherung des Geschädigten führen würde.

Entscheidung – OGH 2 Ob 4/22k

Die Klägerin betreibt ein Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen. Bei einem Unfall an einem Bahnübergang, für dessen Folgen der beklagte Verband haftet, wurde ein ihr gehörendes Wartehäuschen beschädigt. Die vordere senkrechte Kante wurde nahezu komplett herausgebrochen und das seitliche Mauerwerk wies zumindest einen starken Riss über die gesamte Höhe der Mauer auf. Die Klägerin entschloss sich, das Wartehäuschen nicht zu reparieren, sondern ersetzte es durch eine Neukonstruktion. Daraufhin begehrte die Klägerin Schadenersatz iHv EUR 16.110 von der Beklagten. Dieser Betrag wäre für eine (bloße) Reparatur erforderlich gewesen und würde ihr daher auch nach der Neuerrichtung zustehen, die zumindest doppelt so viel gekostet habe. Die Beklagte wandte ein, dass die Klägerin keinen Anspruch auf „fiktive Reparaturkosten“ hätte, weil das Wartehäuschen nicht repariert worden, sondern ein völlig neues errichtet worden wäre. Das Begehren wäre zudem auch in der Sache überhöht. Das Vorbringen der Klägerin zu den (höheren) Kosten der Neuerrichtung bestritt die Beklagte hingegen nicht.

Das Erstgericht verpflichtete die Beklagte zur Zahlung iHv 12.925€ und wies das Mehrbegehren ab. Es stellte fest, dass eine Reparatur den zugesprochenen Betrag gekostet hätte. Das von der Beklagten angerufene Berufungsgericht wies das Begehren zur Gänze ab. Der OGH stellte die Entscheidung des Erstgerichts wieder her und begründete dies im Wesentlichen damit, dass ein Anspruch auf Ersatz von Reparaturkosten nicht dadurch entfällt, dass der Schaden nicht nur Reparatur im engeren Sinne, sondern durch Neuerrichtung beseitigt wurde. Untunlichkeit hat die Beklagte weder eingewandt, noch wäre eine solche im konkreten Fall erkennbar gewesen.

Fazit

Der Schadenersatzanspruch entfällt nicht dadurch, dass ein Geschädigter den Schaden durch einen Neubau statt durch eine Reparatur beseitigt hat. Der Anspruch ist aber auf jenen Aufwand begrenzt, der zur Beseitigung des Schadens, also für die Reparatur, notwendig gewesen wäre.

Von: Mag. Mathias Ilg, MSc, Rechtsanwalt bei Müller Partner Rechtsanwälte GmbH, www.mplaw.at

Quelle: www.mplaw.at/wp-content/uploads/2024/06/2024-06-07_Bauzeitung_Ilg.pdf

[nach oben](#)

6. Die erforderliche Erklärbarkeit des Preises

Jüngste Gerichtsentscheidungen führen es deutlich vor Augen: Bei öffentlichen Aufträgen muss der Bieter seine Preisgestaltung betriebswirtschaftlich plausibel und im Einklang mit den Ausschreibungsbedingungen erklären. Von Univ.-Prof. (i.R.) DI DR Andreas Kropik.

Der öffentliche Auftraggeber (AG) muss bei unplausiblen Preisen, aber sogar bereits bei einer unplausiblen Zusammensetzung der Preise, eine vertiefte Angebotsprüfung vornehmen. Darüber hinaus macht die Entscheidung des VwGH (Ra 2020/04/0146) einmal mehr deutlich, dass der Bieter in allen Details in der Lage sein muss, sein Angebot schlüssig zu erklären. In einem anderen Fall hat das Verwaltungsgericht Wien (VVGW-

123/077/1731/2024) bestätigt, dass die Aufklärung des Bieters – die im Wesentlichen in der Bekräftigung bestand, dass die Lohnkosten nach Einschätzung des Bieters korrekt kalkuliert wurden – keiner Aufklärung gemäß § 141 Abs. 2 BVergG 2018 entspricht. Eine solche Bekräftigung, ohne die gebotenen Erklärungen dazu, entzieht sich einer Nachprüfbarkeit durch den AG.

Auch Details der Kalkulation müssen erklärbar sein

In der Praxis wird oft der Standpunkt vertreten, dass es ausreichend sei, mit einem kostendeckenden Mittellohnpreis zu kalkulieren und dass dessen Zusammensetzung unerheblich sei. Diesen Standpunkt stützt die Judikatur nicht!

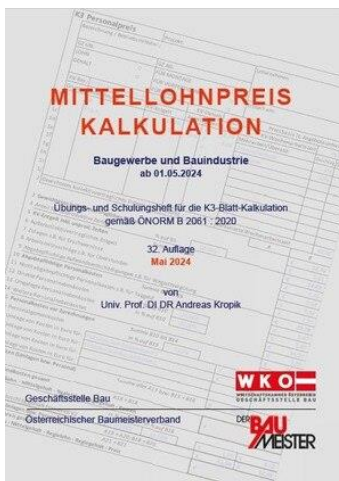
Die Personalkosten (Mittellohnpreis) sind im Hinblick auf den dem Angebot zugrunde gelegten Kollektivvertrag vom AG zu prüfen. Der Bieter muss nachweisen können, dass alle gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorgaben in der Kalkulation berücksichtigt sind. Ein „kalkulatorisches“ Lohn- und Sozialdumping ist unzulässig. Dabei reicht es bereits, dass eine Kostenkomponente des Mittellohnpreises unplausibel, nicht kostendeckend oder den kollektivvertraglichen / sozialrechtlichen Vorschriften nicht entspricht. Die Prüfung endet nicht beim K3-Blatt, sondern kann auch im Detail auf die Herleitung der dort aufscheinenden Ansätze erweitert werden. Das kann so ins Detail gehen, dass ein aus Sicht des AG zu geringer Ansatz der Anzahl der Ausfalltage wegen Krankheit im Zuge der Plausibilisierung der umgelegten Personalnebenkosten, zum Ausscheiden des Angebots führt, weil der Bieter seinen offen gelegten Ansatz nicht weiter erklären kann.

Nach dem BVergG und der Judikatur haben nicht nur der Angebotspreis oder die Einheitspreise angemessen und plausibel zu sein, sondern auch die Faktorkosten (Personalpreis, Materialpreis) und deren Zusammensetzung. Die Preisprüfung reicht demnach weit über die Prüfung der Vertragspreise hinaus. Über jeden preisbildenden Kostenfaktor muss ein Bieter Aufklärung geben können. Deshalb dürfen z. B. die Detailpositionen des K3-Blatts nicht bloß geschätzt werden, weil die Zusammensetzung ebenfalls plausibel sein muss.

Die unterschätzte Bedeutung des Mittellohnpreises

Die Bedeutung des Mittellohnpreises wird häufig unterschätzt, obwohl er für zumeist ca. 30% bis 40% des Angebotspreises maßgebend ist. Für Baumeisterleistungen im Hochbau kann (sehr) grob angegeben werden: Lohnkosten ca. 35%, Materialkosten ca. 30%, Gerätekosten ca. 10%, Gesamtzuschlag inkl. Gehaltskosten Bauleitung ca. 25%. Während sich z. B. die gesamten Materialkosten aus vielen Verbrauchsansätzen und vielen Materialpreisen zusammensetzen, setzen sich die Lohnkosten zwar auch aus vielen Aufwandswerten, aber meist nur aus einem Mittellohnkostenansatz zusammen. Ein einziger Kalkulationsansatz beeinflusst den Angebotspreis maßgebend. Fünf Prozent Unterschied können sich mit bis zu ca. 2,5% auf den Angebotspreis auswirken [$100\% - (35\% \times 0,95 + 30\% + 10\%) \times 1,33$] (GZ)].

Mittellohnpreisbroschüre der Bundesinnung Bau



Um die Bedeutung des Mittellohnpreises hervorzuheben, hat die Bundesinnung Bau auch 2024 die Mittellohnpreisbroschüre, nunmehr in der 32. Auflage, herausgegeben. Darin werden die Grundlagen der Personalpreiskalkulation und der Personalnebenkosten ausführlich erläutert. Sie gibt einen Einblick in die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge und erklärt die Umsetzung von kollektivvertraglichen und sozialversicherungsrechtlichen Grundlagen in die entsprechenden Zeilen des K3-Blatts. Weiters finden sich in der Broschüre praktikable Hinweise zur Vermeidung mangelhafter Angebote.

Mehr Informationen

Es stehen [hier](#) umfangreiche Informationen zur Baukalkulation, u. a. die Mittellohnpreisbroschüre und ergänzend dazu die Broschüre „Von der Kostenrechnung zu den Werten im K2- und K3-Blatt“ zum Download

bereit.

[Hier](#) sind ergänzende Informationen wie ein Tutorial zur K3-Blatt-Kalkulation, die Kalkulationsdateien der MLP-Broschüre 2024 sowie weitere Kalkulationstools abrufbar.

Von: Bundesinnung Bau WKO

Quelle: www.handwerkundbau.at/bundesinnung-bau/preisgestaltung-bei-ausschreibungen-im-bau-53742

[nach oben](#)

7. Anteil der Bauwirtschaft an den globalen CO₂-Emissionen

Laut einem Bericht der Vereinten Nationen macht der Gebäude- und Baubereich 38% der globalen CO₂-Emissionen aus. Davon entfällt aber ein Großteil auf den Betrieb von Bestandsgebäuden und lediglich 0,4% auf die Bauausführung.

Laut der Studie „Innovatives Bauen: ressourcenschonend, energieeffizient und klimaneutral“ (BMK und KLI.EN, 04/21) ist der Bau- und Gebäudesektor weltweit für einen hohen Anteil des Energieverbrauchs und der klimaschädlichen Emissionen verantwortlich. Die Studie bezieht sich auf den Bericht „2020 Global Status Report for Buildings and Construction“ des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, wonach der Bereich Gebäude und Bauen 38% der globalen CO₂-Emissionen ausmacht. Nachfolgend wird analysiert, wie sich dieser Anteil zusammensetzt.

Was ist der Bau- und Gebäudesektor?

Weltweit werden pro Jahr ca. 37 Milliarden Tonnen CO₂ aus verschiedenen Bereichen emittiert. Davon entfallen ca. 32% auf die Industrie, 23% auf den Transport, 28% auf den Betrieb von Gebäuden und 10% auf die Bau- und Bauproduktwirtschaft (siehe Abbildung 1). Aus den letzten beiden Prozentsätzen ergeben sich in Summe 38% für die Bereiche Gebäude sowie Bau- und Bauproduktwirtschaft.

10% Anteil Bau- und Bauproduktwirtschaft



Abbildung 1: Zusammensetzung der weltweiten jährlichen CO₂-Emissionen (ca. 37 Mrd. to)
© Bundesinnung Bau

Bei den 28% Anteil des Gebäudebereichs wird in Wohngebäude mit 17% und Nicht-Wohngebäude (z.B. Betriebs- oder Verwaltungsgebäude) mit 11% unterschieden. Zusätzlich wird noch zwischen direkten und indirekten Emissionen differenziert. Als direkte Emissionen werden jene aus fossilen Energieträgern bezeichnet, als indirekte jene für die Stromerzeugung.

Wie setzen sich nun die 10% für die Bau- und Bauproduktwirtschaft zusammen? Aus Abbildung 2 ist ablesbar, dass von den 10% Bau- und Bauproduktwirtschaft 9,6% (3.430 MtCO₂) auf die Herstellung und den Transport von Bauprodukten (z.B. Zement, Stahl, Holz, Glas) und lediglich 0,4% (130 MtCO₂) auf die Bauausführung entfallen.

Ungeachtet der vergleichsweise geringen Anteile, welche die bauausführende Wirtschaft und die

Bauproduktwirtschaft verantworten, und trotz der Tatsache, dass der Löwenanteil der CO₂-Emissionen auf den Betrieb und nicht auf die Errichtung von Gebäuden entfällt, ist es ein Faktum, dass dem Bausektor eine hohe Verantwortung für den Klimaschutz zukommt. Daraus erklären sich auch die hochgesteckten Ziele der neuen EU-Gebäuderichtlinie, wonach mit umfangreichen Sanierungsmaßnahmen der gesamte Gebäudebestand aller Mitgliedsstaaten in der EU bis 2050 zu dekarbonisieren ist (siehe ÖBZ 05/2024, S. 16-17).

Table 1 - IEA Buildings operation and construction emissions estimates, 2019

	2019 (MtCO ₂)	Share
Buildings use phase	9953	
Coal	496	9% direct emissions
Oil	939	
Natural gas	1663	
Electricity and heat	6855	19% indirect emissions
Buildings construction	130	10% indirect buildings and construction value chain emissions
Construction energy use	130	
Material manufacturing	3430	
Cement- and steel- manufacturing for construction	2038	
Other	1391	
Buildings and construction value chain	13512	38% of total energy related emissions

*Abbildung 2: Zusammensetzung der Emissionen im Gebäude- und Baubereich (gesamt 38%),
Quelle: 2020 Global Status Report for Buildings and Construction
© Bundesinnung Bau*

Fazit

Wenn medial fälschlicherweise von einem Anteil der „Bauwirtschaft“ von 38% an den Treibhausgasemissionen berichtet wird, entspricht dies nicht den Fakten: Das würde fälschlicherweise bedeuten, dass für den Energieverbrauch, der für das Heizen und Kühlen von bestehenden – mitunter Jahrzehnte alten – Gebäuden aufgewendet wird, die ausführende Bauwirtschaft verantwortlich wäre. Fakt ist vielmehr, dass von den 38% Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor 28% auf den Betrieb von Gebäuden, 9,6% auf die Produktion von Bauprodukten und nur 0,4% auf die Bauausführung entfallen.

Weitere Informationen

- ⇒ [Studie Innovatives Bauen 4/2021, Hrsg. BMK und KLI.EN](#)
- ⇒ [2020 Global Status Report for Buildings and Construction](#)

Von: DI Robert Rosenberger, Geschäftsstelle Bau WKÖ

Quelle: www.handwerkundbau.at/bundesinnung-bau/anteil-der-bauwirtschaft-den-co2-emissionen-53743

[nach oben](#)

8. Sanierungsbonus – Zusätzliche Erklärvideos

„Österreich ist nicht ganz dicht!“ ...unter diesem Motto läuft seit ca. Mitte des Jahres 2023 ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) für die thermische Sanierung, in der auch Fenster und Türen umfasst sind. Wir sind Partner des Programmes und haben Sie dazu bereits informiert.

Nutzen Sie die Erhöhung der Förderung auch in Ihren Verkaufsgesprächen!

Damit das Förderprozedere leichter verständlich ist, gibt es hier drei Erklärvideos:

- ⇒ [Einzelbauteil Fenstertausch](#)
- ⇒ [Einzelbauteil Dämmung](#)
- ⇒ [Umfassende Sanierung](#)

9. Handwerkerbonus: Liste der durch den Handwerkerbonus geförderten Leistungen

Welche Arbeiten sind förderfähig?

Die Beispiele in der [Übersicht der einzelnen Handwerke](#) und der förderwürdigen Arbeiten veranschaulichen, welche Handwerksleistungen durch den Handwerkerbonus gefördert werden.

⇒ [Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede](#)

[nach oben](#)

10. Wirtschaftsförderungen in Österreich finden

Aktuelle Förderungen für Ihr Bundesland und Ihre Branche

⇒ [Neue WKO-Übersicht](#)

[nach oben](#)

11. Umweltförderung im Inland (UFI)

Transformation der Industrie, Energieeffizienzprogramme und andere Neuigkeiten

Im **Anhang** finden Sie einen Überblick über vielzählige Fördermöglichkeiten.

[nach oben](#)

12. Öko-Investitionsfreibetrag

Für diese Wirtschaftsgüter können Betriebe den Vorteil nutzen

Im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022, wird nun nach 20 Jahren der Investitionsfreibetrag (IFB) als wirtschaftsfördernde Maßnahme wieder eingeführt. Die Ausgestaltung des neuen Investitionsfreibetrags erfolgte in Anlehnung an den alten Investitionsfreibetrag, welcher 2001 ausgelaufen ist, wurde allerdings an die aktuellen Erfordernisse angepasst. So können Wirtschaftsgüter, die dem Bereich der Ökologisierung zuzuordnen sind von einem erhöhten IFB profitieren.

Unternehmen welche in ökologische Wirtschaftsgüter investieren, können seit 2023 den Öko-Investitionsfreibetrag - kurz „Öko-IFB“ geltend machen. Die Höhe des Freibetrages beträgt 15% (anstelle von 10% für den „normalen“ IFB) der Anschaffungskosten zusätzlich zur Abschreibung. Die Bemessungsgrundlage ist mit höchstens 1. Mio. € gedeckelt.

Die Voraussetzungen gelten für neue – als keine gebrauchten Wirtschaftsgüter - mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren und müssen einem inländischen Betrieb zugerechnet werden. Geringwertige Wirtschaftsgüter sind nicht begünstigt. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen kommt es zur Nachversteuerung

Die sogenannte „Öko-IFB Verordnung“ regelt - welche Wirtschaftsgüter unter die Begünstigung fallen, beispielsweise sind dies:

- Emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor
- E-Ladestationen
- Fahrräder mit oder ohne Elektroantrieb, Fahrradanhänger
- Wirtschaftsgüter -> die der Verlagerung von Gütern auf die Schiene dienen

In die ÖKO-IFB Verordnung fallen auch Wirtschaftsgüter, auf die das Umweltförderungsgesetz anwendbar ist und für welche die Förderstelle KPC (Kommunalcredit Public Consulting GmbH) eine Förderung anbietet.

In Fällen, in denen keine Förderung von dieser Förderstelle KPC gewährt wird, kann das Vorliegen der Fördervoraussetzungen durch einen Ziviltechniker oder einen gerichtlich beeideten Sachverständigen plausibilisiert werden. Eine solche Plausibilisierung muss bis längstens drei Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der Anschaffung des Wirtschaftsgutes beantragt werden. Wenn die Anschaffungskosten hier max. 50.000 € betragen, ist keine externe Plausibilisierung notwendig.

Um die Plausibilität einer ökologischen Anschaffung glaubhaft zu machen, gibt es für den Steuerpflichtigen eine Dokumentationspflicht gegenüber der Finanzverwaltung. Weitere Details finden Sie auf der [Infoseite zum Investitionsfreibetrag](#).

[nach oben](#)

13. Urlaubsanspruch

- ⇒ [Ausmaß](#)
- ⇒ [Zusammenrechnung von Dienstzeiten beim selben Arbeitgeber](#)
- ⇒ [Anrechnung anderer Vordienstzeiten, Schulzeiten, etc.](#)
- ⇒ [Anspruch](#)
- ⇒ [Verjährung](#)

[nach oben](#)

14. Konjunkturtest Metalltechnische Industrie Juni 2024

Den aktuellen Konjunkturtest der Metalltechnischen Industrie finden Sie unter www.metalltechnischeindustrie.at/zahlen-daten/konjunkturnews/konjunkturnews.

[nach oben](#)

15. Seminar: EU-Taxonomie strategisch nutzen

Spezifische Anforderungen für die Bau- und Immobilienwirtschaft

Termin: 10. September 2024

Ort: Präsenz oder Online - Digital Findet Stadt GmbH, Prinz-Eugen-Straße 18/1/7, 1040 Wien

Kosten: € 715,- exkl. USt.

Durch die [EU-Taxonomie](#) werden im Rahmen des European Green Deals die Anforderungen und Richtlinien für nachhaltiges Wirtschaften festgelegt. Unternehmen können auf Basis der definierten Kriterien bewerten, welche Aktivitäten als nachhaltig identifiziert werden können. Durch den Klimawandel ist insbesondere die Bau- und Immobilienwirtschaft angehalten Nachhaltigkeit systematisch zu verankern. Auch kann die EU-Taxonomie bei Gebäuden dazu beitragen, Investitionen in nachhaltige Projekte zu ermöglichen und durch eine konforme Nachweisführung relevante Projekte rasch zu identifizieren.

In diesem Seminar erhalten Sie einen Überblick, welche Anforderungen aus der EU-Taxonomie für Unternehmen – besonders in der Bau- und Immobilienwirtschaft bestehen und wie Sie diese mittels gezielter strategischer Entscheidungen und Hilfe von [Digitalisierungsmaßnahmen](#) effizient umsetzen können.

Inhalte

- Überblick über die EU-Taxonomie
- Regulatorische Anforderungen
- Weitere Anforderungen hinsichtlich Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), ESG
- Technische Kriterien in der Bau- und Immobilienwirtschaft

- Anforderungen an Unternehmen zur Umsetzung der EU-Taxonomie
- Nachhaltigkeitsstrategie
- Die Rolle der Digitalisierung
- Wichtige Meilensteine und erste Schritte zur Umsetzung
- EU-Taxonomie in der Praxis

Zielgruppe: Führungskräfte, Abteilungsleiter:innen, Management, Projektentwickler:innen, Gebäudeeigentümer:innen, Betreiber:innen

Nach diesem Seminar ...

- sind Sie umfassend informiert, welche Anforderungen die EU-Taxonomie an Ihr Unternehmen stellt.
- können Sie die nächsten Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen festlegen.
- kennen Sie geeignete Möglichkeiten zur digitalen Nachweisführung.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [hier](#).

[nach oben](#)

16. Seminar „Günstiger Industriestrom mit PPA, Wasserstoff & Erneuerbarer Energie“

Termin: 2. Oktober 2024

Ort: Online oder Präsenz - Wien (genauer Ort des Seminarzentrums wird bei der Anmeldung bekanntgegeben)

Als Industrieland mit hochpreisigen Arbeitskräften ist Österreich besonders von preiswerter und langfristig kalkulierbarer Energie abhängig. Erfahren Sie, wie Sie ihre Preise langfristig absichern und gewappnet vor Energiepreisschwankungen sind.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

[nach oben](#)

17. Aktuelles aus der Normung

Sie erhalten monatlich einen speziell maßgeschneiderten Normenradar für Ihre Branche. Im **Anhang** senden wir Ihnen die Juni-Ausgabe, da wir die Juli-Ausgabe vom ASI bis dato noch nicht erhalten haben.

Dieses monatliche Update betrifft jene Normenkomitee-Gruppen, die den Bereich Metallbau betreffen. Durch drei Filter sortiert und bereinigt erhalten Sie die Informationen zu ausgewählten nationalen (ON), europäischen (EN) und internationalen (ISO) Normen. Diese drei Filter sind:

- neue Projektanträge
- neue Projekte
- neue Normen (Neuerscheinung/Zurückziehung)

Unsere Zusammenstellung der wichtigsten Normen aus dem Bereich Metallbau (Stand: 4/2024) finden Sie auf unserer Homepage: [Normen & Gesetze für den Metallbau](#).

Normenkomiteegruppen: 006/Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, 011/Hochbau Allgemeines, 013/Stahl-, Verbund- und Aluminiumbau, 015/Vergabe und Verdingungswesen, 050/Beschichtungsstoffe, 071/Glas im Bauwesen, 086/Nichteisenmetalle, 169/Bauleistungen, 175/Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen, 176/Belastungsannahmen im Bauwesen, 177/Handwerkerarbeiten, 208/Akustische Eigenschaften von Bauprodukten und von Gebäuden, 214/Abdichtungsbahnen, 227/Fenster, Türen, Tore, Baubeschläge und Vorhangfassaden, 235/Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden, 254/Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe aus Bauprodukten

BITTE BEACHTEN SIE, dass Sie nur über jene Komitees informiert werden, bei denen es aktuell eine Verände-

rung gibt!

[nach oben](#)

18. Baukostenveränderungen April & Mai 2024

Aktuelle Daten zu den Baukostenveränderungen inkl. Arbeitskategorie Schlosser finden Sie im **Anhang** bzw. im Login-Bereich der AMFT-Website (www.amft.at).

[nach oben](#)

Freundliche Grüße
Anton Resch
Geschäftsführung



Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von
Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden

AMFT

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

Rechnungsadresse: Postfach 114 | 1045 Wien

Tel.: +43 (0)5 90 900-3444

Fax: +43 (0)1 505 10 20

E-Mail: resch@fnti.at

www.amft.at | www.metallbautag.at | www.metallbaupreis.at



Diese Information ist vertraulich und ausschließlich zur Kenntnisnahme durch den (die) genannten Adressat(en) bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat sind, informieren Sie uns bitte unverzüglich.